

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1682



Fa. Johannes Kauffmann,
Stuttgart, Stiftstr. 1

gegen

Frau Elfriede Nied ,
Mannheim, P 7, 4

Lynie

Herrn Huber

=====

In Sachen Kauffmann gegen Nied ist bei mir durch Rechtsanwalt Küster in Stuttgart durch Verrechnungsscheck der Betrag von DM 35,60 eingegangen. Der Betrag kommt erst im Neuen Jahre meinem Bankkonto zu Gute. Meine Gebühren in Sachen Kauffmann gegen Nied betragen DM 33,28. Den Restbetrag von DM 2.32 habe ich den Eheleuten Nied in Sachen Müller gegen Nied wegen Räumung gutgeschrieben. Die DM 35.60 können also voll als Eingang bei mir gebucht werden.

LH

4.1.1960

(Prof. Dr. Heimerich)

*Ans ablegen
4.1.50.*

LH

1. Layatideidittona in und der lebendigen und sterblichen Körpere
2. Im Zustand der Erholung und der Erholung der Seele und des Körpers
3. Der Seele und des Körpers und der Seele und des Körpers
4. Der Seele und des Körpers und der Seele und des Körpers
5. Der Seele und des Körpers und der Seele und des Körpers
6. Der Seele und des Körpers und der Seele und des Körpers

7. (no date) 1939

1939

2

den 4.1.1960

Herrn
Karl Nied

Mannheim

=====
P 7, 4

Sehr geehrter Herr Nied !

Die Angelegenheit Kauffmann, Stuttgart, ist nunmehr erledigt. Der Gegner ist auf unseren Vergleichsvorschlag eingegangen. Er hat die Klage zurückgenommen und hat einen Teil unserer Kosten mit DM 48.88 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Küster in Stuttgart bezahlt. Herrn Küster selbst steht ein Kostenbetrag von DM 33.28 zu, von dem Sie selbst durch Vorschussleistung bereits DM 20.-- gedeckt haben. Demgemäß hat mir Herr Küster den dann noch verbleibenden Betrag von DM 35.60 durch Verrechnungsscheck zugehen lassen.

Die bei mir erwachsenen Kosten in dieser Sache betragen:

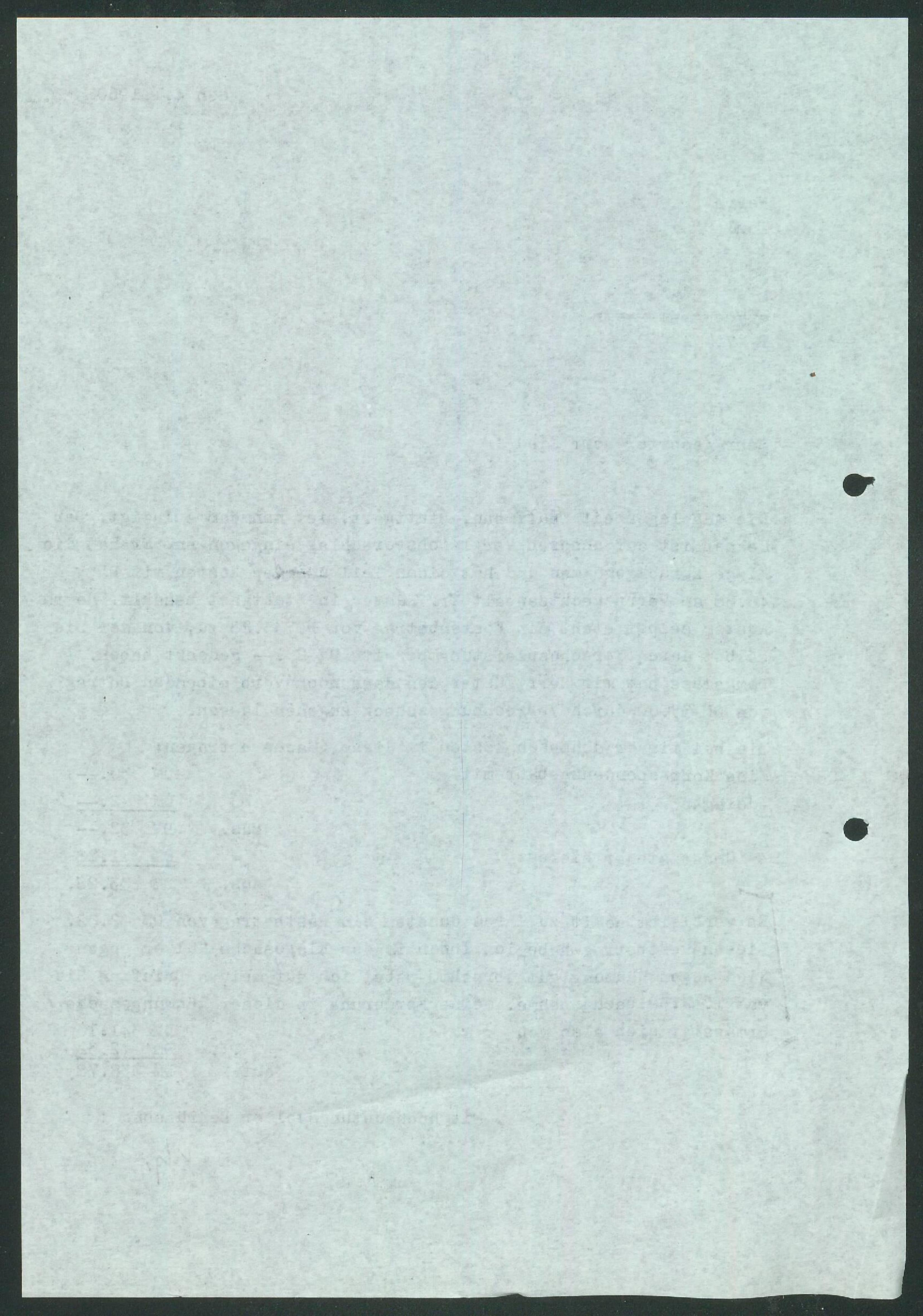
Eine Korrespondenzgebühr mit	DM 30.--
Auslagen	DM 2.--
	zus. DM 32.--
4% Umsatzsteuer hieraus	= DM 1.28
	zus. DM 33.28.

Es verbleibt somit zu Ihren Gunsten ein Restbetrag von DM 2.32. Diesen Restbetrag habe ich Ihnen in der Klagesache Müller gegen Nied wegen Räumung gutgebracht, wobei ich auf meinen Brief an Sie vom 1.12.59 Bezug nehme. Meine Forderung in dieser Räumungssache ermässigt sich also von

DM 341.10
./. DM 2.32
auf DM 338.78.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

vh,



RECHTSANWALT
OTTO KÜSTER

BANKKONTO: STÄDT. GIROKASSE 19946
POSTSCHECKKONTO STUTTGART 42409

STUTTGART, DEN 23.12.1959.
WILHELMSTRASSE 11 K./Al./Nied
RUF 22736
ab 25. 9. 1959: 246736

Herrn

Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege.

In Sachen Kauffmann ./ Nied habe ich mich jetzt mit Herrn Kollegen Ströbel im Sinne meines Schreibens vom 2.10.59 verständigt. Der Betrag von DM 48.88 ist an mich bezahlt.

Insgesamt habe ich erhalten	DM	48.88
+ Vorschuss	"	20.--
	DM	68.88

Mir steht zu		
die Prozessgebühr	DM	30.--
Auslagen	"	2.--
	DM	32.--
Umsatzsteuer 4%	"	1.28
Somit verbleiben	DM	33.28
	DM	35.60
	=====	

/ Über diesen Betrag schliesse ich Verrechnungsscheck an.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt

Küster

Anlage: 1 Verrechnungsscheck

TRANSLATION
FITZGERALD OTTO

Original German Text by Hermann Hesse
English Translation by Otto Fitzgerald

1932
THE JEWEL OF
THE EAST
BY HERMANN HESSE
TRANSLATED BY OTTO
FITZGERALD

den 15.10.1959

Herrn
Rechtsanwalt
Otto Küster

Stuttgart
=====

Wilhelmstrasse 11

Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit dem Entwurf Ihres Schreibens an Herrn Kollegen Ströbel
in Stuttgart bin ich durchaus einverstanden.

Mit kollegialer Begrüssung

vh.

100-110

standard California metric
drill bit sizes

1/8, 5/32, 3/16, 7/32, 1/4,

RECHTSANWALT
OTTO KÜSTER

BANKKONTO: STÄDT. GIROKASSE 19946
POSTSCHECKKONTO STUTTGART 42409

STUTTGART, DEN 2.10.1959.
WILHELMSTRASSE 11 K./Al./Nied
RUF 22736
ab 25. 9. 1959: 246736

Herrn
Prof. Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
Mannheim
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege.

In Sachen Kauffmann ./. Nied ging nunmehr von Herrn Rechtsanwalt Ströbel der im Abdruck angeschlossene Vorschlag ein. Ich beabsichtige, lt. Anlage zu antworten, bitte aber noch zu prüfen, ob sonst noch etwas zu berücksichtigen ist.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt

für Herrn Rechtsanwalt Küster,
der nach dem Diktat verreiste:

i.A.: *L. Aletz*
(Sekretärin)

Anlagen.

ТАЛАНКЕРТНОДА
ЯНГЫН ОТТО

ОДСЫПКА ПРИЧИНОЮДАЩАЯ ОТНОЖАН
БАДЫ ТИЛДАРДЫ ОЛГОЗДЫНДЫРЫЛ

ЕСЕ ТИЛДАРДЫ
ДА НЕРДІМДІЗДЕМ
ВЕДЕРДІК
ЗЕҮСАДА САСЫРДЫРЫЛЫ

(Изданіе 1)

Rechtsanwalt
Otto Küster
Stuttgart
Wilhelmsstraße 11
Telefon 22736
ab 25. 9. 1959: 246736

Eckwarf

Herrn
Rechtsanwalt
Wilhelm Strobel
Stuttgart
Schulstrasse 3

Sehr geehrter Herr Kollege.

In Sachen Kauffmann ./ Nied bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 30.9.

Die Kostenabrechnung muss doch wohl so erfolgen, wie wenn die Klage im Ergebnis abgewiesen worden wäre. Daß dieses Ergebnis im Wege gütlicher Verständigung vermieden wird, bietet Ihrer Partei den Vorteil, dass die gerichtliche Urteilsgebühr und die Verhandlungsgebühr bei mir entfällt. Auch würde ich keine Vergleichsgebühr, sondern nur die volle Prozessgebühr berechnen.

Es ist also folgendermassen abzurechnen:

1.) Forderung Ihrer Partei:

5/10 Verhandlungsgebühr	DM 15.--
Anslagenanteil geschätz	" 3.--
	DM 18.--
4 % Umsatzsteuer	" .72
	DM 18.72

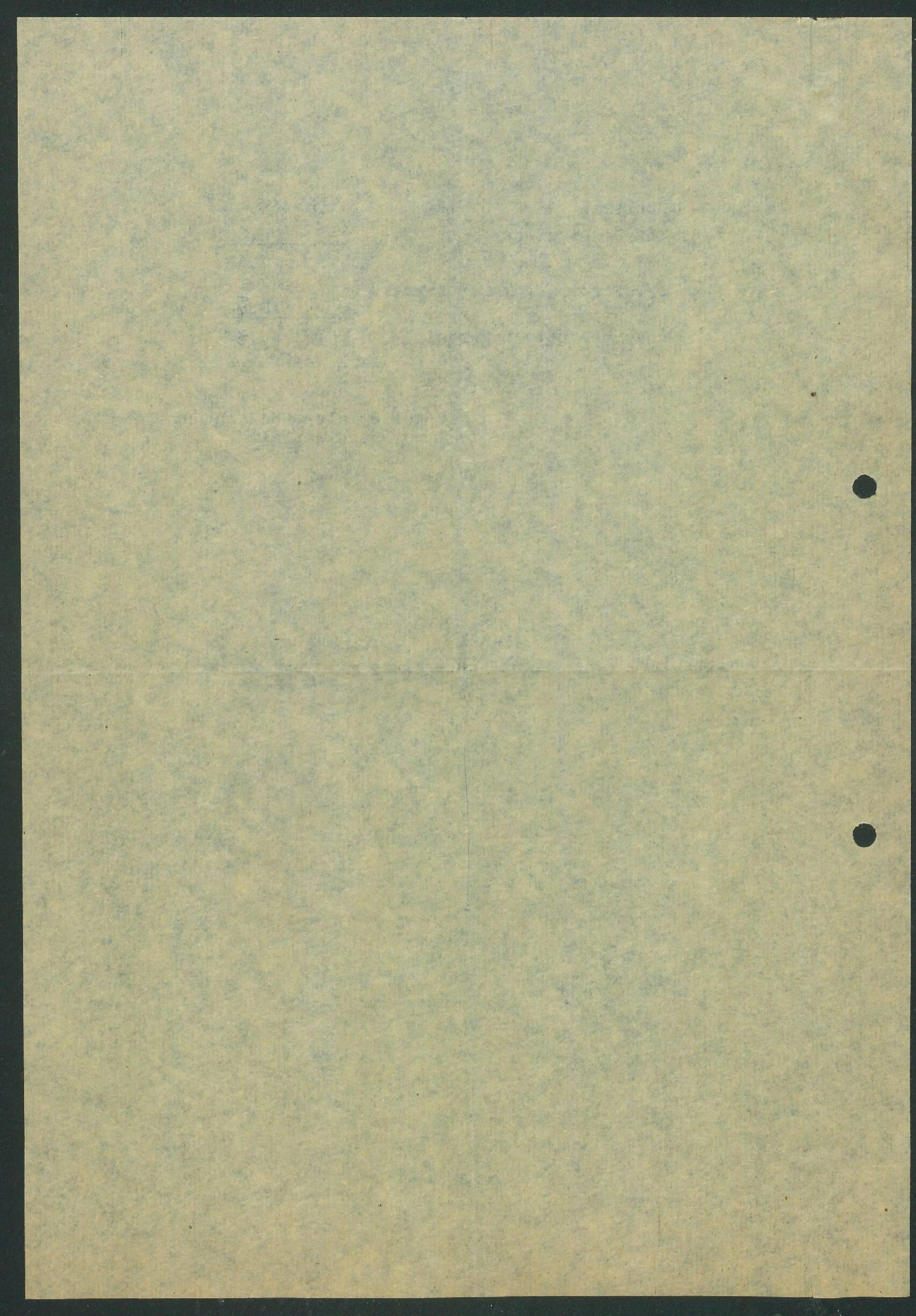
2.) Gegenforderung meiner Partei:

10/10 Korrespondenzgebühr	DM 30.--
10/10 Prozessgebühr	" 30.--
Auslagen	" 5.--
	DM 65.--

RECORDED
1961-01-01
1961-01-01
1961-01-01
1961-01-01
1961-01-01

Übertrag	DM 65.--
4 % Umsatzsteuer	" 2.60
	<hr/>
	DM 67.60
./. Forderung Ihrer Partei zu l.)	" 18. <u>7</u> 2
Anspruch meiner Partei	DM 48.88
	<hr/>

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt



Rechtsanwalt

Wilhelm Ströbel

Stuttgart

Schulstraße 8 - Telefon 25614
Girokto. 7251 Stadt. Glarussee. Postamt
Postleitzahl 7000 Stuttgart 24. P. A. Stuttgart

30. Sept. 59.
S/G.

Herrn

Rechtsanwalt Küster

Eingegangen

1. OKT. 1959

ledigt.

Stuttgart.

Wilhelmstr. 11.

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kauffmann ./. Nied danke ich für Ihr Schreiben vom 1.9.59. Ich erkläre mich mit Ihrem Vorschlag einverstanden. Die Kosten des gegen Ihre Mandantin ergangenen Versäumnisurteils betragen:

10/10 Prozessgebühr	99.-- DM.
5/10 Verhandlungsgeb.	15.-- DM.
Gerichtskosten	67.-- DM.
Auslagen f. Posti & Tel.	4.60 DM.
Umsatzsteuer	4.70 DM.

zus.	190.30 DM.

Ich bitte um Mitteilung, ob Frau Nied diese Kosten bezahlt. Nach Zahlung würde ich die Klage gegen Sie zurücknehmen.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt

gez. Ströbel.

Einführung

1. Auflage

Autoren

Redaktion

Rezensionen

Editorial

Editorial

Editorial

Einleitung
Vorwort
Foreword
Foreword
Foreword
Foreword

Editorial
Editorial
Editorial
Editorial
Editorial

Editorial
Editorial
Editorial
Editorial
Editorial

Editorial
Editorial

Editorial

Abschrift erhielt:

Mannheim, den 26.8.1959

Herrn Karl Nied, Mannheim, P 7,4
zur gefälligen Kenntnis.

Herrn
Rechtsanwalt
Otto Küster

Stuttgart
=====

Wilhelmstr. 11

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen Kauffmann ./. Nied komme ich heute auf Ihren Brief vom 3.8.1959 zurück.

Die Eheleute Nied befinden sich in einer sehr schwierigen finanziellen Lage, sodass sie Kosten nicht tragen können. Die Kosten des Versäumnisverfahrens werden freilich Frau Nied zur Last fallen. Ausserstenfalls wäre Frau Nied auch bereit, die DM 20,-- Vorschuss, die ich Ihnen im Auftrage von Frau Nied habe zugehen lassen, noch zu opfern.

Ich bitte Sie, auf dieser Basis mit dem Gegner Fühlung zu nehmen.

Mit kollegialer Begrüssung
gez.: Dr. Heimerich

Leinen 112004

1960-01-01 00:00:00

1960-01-01 00:00:00

1960-01-01 00:00:00

1960-01-01 00:00:00

1960-01-01 00:00:00

1960-01-01 00:00:00

RECHTSANWALT
OTTO KÜSTER

BANKKONTO: STÄDT. GIROKASSE 19946
POSTSCHECKKONTO STUTTGART 42409

STUTTGART, DEN 3.8.1959.
WILHELMSTRASSE 11 K./Al./Nied
RUF 22736

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich
Mannheim
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege.
In Sachen Kauffmann ./ Nied beziehe ich mich
auf meinen Bericht vom 25.7. und übersende
/ nunmehr den Vorschlag des Herrn Gegenanwalts
vom 30.7.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt

Küster

Anlage

1960

1960

1960

Rechtsanwalt
Wilhelm Ströbel
Stuttgart

Schulstraße 8 - Telefon 95614
Bürolo. 2051 Stein. Girokonto Stuttgart
Postleitzahl-Kode 20224 R.R. Stuttgart

30. Juli 59.
S/G.

Herrn

Rechtsanwalt Käster

Stuttgart,
Wilhelmsstr. 11.

Erledigt

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Kauffmann ./ . Nied habe ich das Ruhen des Verfahrens anordnen lassen. Ich schlage vor, dass ich die Klage gegen die Bekl. Ziff. 2 unter Kostenvergleichung zurücknehme. Ich bitte um Jhre Stellungnahme.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt
gez. Ströbel.

Eine

8281 1301.16

Ges. Störpetz.

den 3. August 1959

Frau
Elfriede Nied

Mannheim

P 7, 4

Sehr geehrte Frau Nied!

In der Klagesache der Fa. Kauffmann, Stuttgart, gegen Sie hat das Amtsgericht Stuttgart mit Einverständnis des gegnerischen Anwalts das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Der Gegner hat im letzten Termin erklärt, er sei auch bereit, die Klage gegen Sie zurückzunehmen. Er wünscht aber natürlich eine Verständigung hinsichtlich der Kosten, wobei zu beachten ist, dass die Kosten des Versäumnisverfahrens Ihnen auf jeden Fall zur Last fallen, da der Termin, in dem das Versäumnisurteil erging, von Ihnen nicht wahrgenommen werden konnte.

Ich glaube, es ist das Beste, das Verfahren zunächst tatsächlich beruhen zu lassen und eine Einigung wegen der Kosten erst später herbeizuführen.

Mit freundlicher Begrüssung

Vh

NN

Ka.
Ausfertigung
4 C 5869/59

Amtsgericht Stuttgart

Beschluss vom 23. Juli 1959

Jn Sachen
Firma Kauffmann ./. Nied

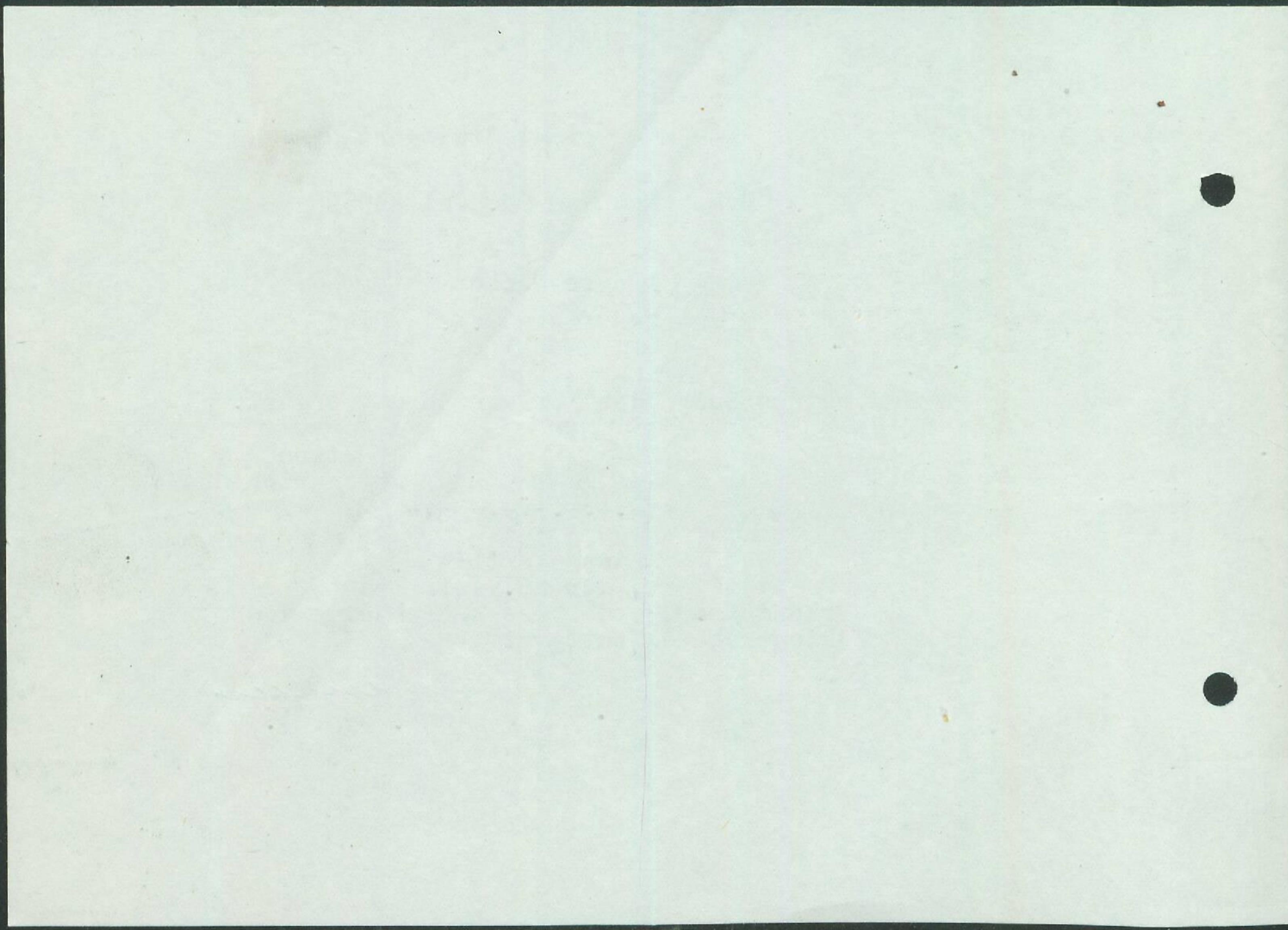
wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Stirn
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt!
Stuttgart, den 28. Juli 1959
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Stuttgart



Kauffmann
Just. Angest.



RECHTSANWALT
OTTO KÜSTER

BANKKONTO: STÄDT. GIROKASSE 19946
POSTSCHECKKONTO STUTTGART 42409

STUTTGART, DEN 24.7.1959.
WILHELMSTRASSE 11 K./Al./Nied.
RUF 22736

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich
Mannheim
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Kollege.

In Sachen Kauffmann ./ Nied danke ich für Ihr Schreiben vom 20.7. und bestätige den Empfang des Betrages von DM 20.-. Ich habe mich sogleich mit Herrn Kollegen Dr. Ströbel in Verbindung gesetzt, der das Ruhen des Verfahrens ohne Sperrfrist beantragen will. Er sei auch bereit, die Klage zurückzunehmen. Natürlich hätte er gern eine Verständigung wegen der Kosten. Gibt es eine Möglichkeit, irgendwie entgegenzukommen? Die Kosten des Versäumnisverfahrens fallen ja der Mandantin auf jeden Fall zur Last.

Mit kollegialer Hochachtung
Rechtsanwalt

Ott. Küster

ЯНТАРЬ ОТТО

ПОДРОБНОСТИ ПРОДАЖИ
СВОИХ СОВРЕМЕННИКОВ

den 20.Juli 1959

Abschrift erhielten die Eheleute
Nied zur gef.Kts.

Einschreiben

Herrn
Rechtsanwalt
Otto Küster

Stuttgart
=====

Wilhelmstrasse 11

Sehr geehrter Herr Kollege!

In einer Klagesache der Fa. Johannes Kauffmann in Stuttgart,
Stiftstr.1, vertreten durch Rechtsanwalt Ströbel in Stuttgart
gegen Frau Elfriede Nied in Mannheim P 7, 4 bitte ich Sie,
den auf 23.Juli 1959, 14,00 Uhr, bei dem Amtsgericht Stuttgart,
Olgastr.8, im Sitzungssaal 302, anberaumten Termin wahrzunehmen
und mit mir zu korrespondieren. Es liegen bei:

- 1.) Abschrift meines Briefes an das Amtsgericht Stuttgart vom 22.Juni 1959.
Auf diesen Brief hat das Amtsgericht erwidert, dass im Termin vom 11.6.59 Versäumnisurteil gegen die Eheleute Nied ergangen ist.
- 2.) Das am 11.Juni 1959 begründete und am 2.Juli 1959 zugestellte Versäumnisurteil.
- 3.) Mein Einspruch gegen dieses Versäumnisurteil vom 6. Juli.
- 4.) Die Ladung zum Termin vom 23.Juli 1959.

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist nur im Namen von Frau Elfriede Nied erfolgt, da Frau Nied mit der Forderung der Fa. Kauffmann nichts zu tun hat. Vollmacht von Frau Elfriede Nied für Sie liegt ebenfalls bei.

Die Situation ist folgende: Herr Karl Nied hat in Weinsberg das "Burghotel" betrieben bis zum 15. April 1958. Dorthin hat die Fa. Kauffmann an Herrn Nied Waren geliefert. Damals war Herr Nied in erster Ehe mit Frau Gertrud, geb. Knittel verheiratet. Von dieser Frau ist Herr Nied geschieden worden und hat dann am 25.8.1957 seine zweite Frau Elfriede, geb. Häußler, die Mitbiklagte, geheiratet. Frau Elfriede Nied ist weder an der Pachtung des "Burghotels" in Weinsberg noch an der Pachtung des von Herrn Nied am 1. April 1958 übernommenen Weinrestaurants "Erbprinz" in Mannheim beteiligt gewesen. Sie haftet also auch nicht für Verpflichtungen, die Herr Nied gegenüber der Fa. Kauffmann eingegangen ist.

Als Kostenvorschuss der Frau Elfriede Nied füge ich einen Betrag von DM 20,-- diesem Briefe bei.

Sollten Sie, sehr geehrter Herr Kollege, nicht in der Lage sein, den Prozess zu übernehmen, so bitte ich, einen anderen geeigneten Anwalt in Stuttgart um die Vertretung zu ersuchen.

Mit kollegialer Begrüssung

gez.: Dr. Heimerich

Anlagen: 5

Page 2

den 13.7.1959

Frau
Elfriede Nied

Mannheim

=====
P 7, 4

Sehr geehrte Frau Nied!

In der Angelegenheit der Forderung der Fa. Johannes Kauffmann hat auf Ihren Einspruch hin das Amtsgericht Stuttgart nunmehr Verhandlungstermin auf

Donnerstag, d. 23.7.1959, nachm. 14,00 Uhr
anberaumt und zwar im Saal 302 des Amtsgerichts in Stuttgart,
Olgastr.8.

Es wird nichts anderes übrigbleiben, als den Termin durch einen Stuttgarter Anwalt wahrnehmen zu lassen. Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich mich mit einem Anwalt in Stuttgart in Verbindung setzen. Der Anwalt wird aber nicht gern etwas tun, wenn er nicht erwarten kann, dass seine Kosten gedeckt werden. Ist es Ihnen möglich, einem Stuttgarter Anwalt, den ich Ihnen dann nennen würde, wenigstens DM 40,- Kostenvorschuss zukommen zu lassen?

Mit freundlicher Begrüssung

Abschrift von der
vollstreckbaren
Ausfertigung.

4 C 5869/59.

Verkündet
am 11. Juni 1959.
Kilbel
Ger. Ref.
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

Amtsgericht Stuttgart
Beschluss v. 22.6.1959
Die zu erstattenden
Kosten werden fest-
gesetzt auf
190 DM 30 Dpf.
Bekl. an Kläg.
Tesar, Just. Jnsp.
Urkundsbeamter der
Gesch. Stelle.

Jm Namen des Volkes

Versäumnis-Urteil

D.R. Nr. 1177

Eing. 29 JUNI 1959

Brenneisen, Gerichtsvollz.

Jn Sachen
Firma Johannes Kauffmann, Stuttgart,
Stiftstr. 1,
Prozessbevollm. RA. Ströbel, Stuttgart,
Schulstr. 3,

gegen

1. Karl Nied, Mannheim, F 7,4 Kurfürsten-
passage,
2. Elfriede Nied, daselbst,

wegen Forderung,

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den
Amtsgerichtsrat Stirn auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Juni 1959 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner
verurteilt, an den Kläger 468,94 DM.
nebst 61,20 DM. Zinsen sowie 10 %
Zinsen aus 468,94 DM. ab 16.5.1959 zu
bezahlen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten als
Gesamtschuldner.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Stirn
Amtsgerichtsrat.

- - - - -

Ausgefertigt und der Klägerin
vertr. wie umstehend zum Zwecke der
Zwangsvollstreckung erteilt.
Stuttgart, den 23. Juni 1959.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Stuttgart.

(DS)

gez. Unterschrift,
Justizinspektor.

z. B.

Rechtsanwalt

Zugestellt am: 2.7.59

Gv.

Ka. Amtsgericht

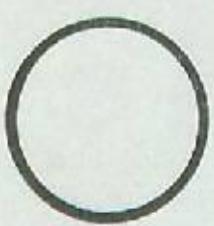
- Geschäftsstelle -

4 C 5869/59

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Betreff
bei weiteren Schreiben anzugeben

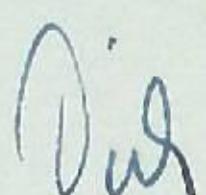
(14) Stuttgart O, den 24.6.1959
Archivstraße 15
Fernruf (Justizzentrale) 9972
anschließend Nebenstelle 2281 wählen!
Girokonto Nr. 5/132 bei der
Landeszentralbank Württ.-Baden in Stuttgart
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 2431
Girokonto Nr. 1800
bei der Städt. Girokasse Stuttgart

Herrn
Rechtsanwalt
Hermann Heimerich

 Mannheim
Bassermannstr. 30 a

Jn Sachen
Firma Kauffmann ./ Eheleute Nied

wird Ihnen mitgeteilt, dass im Termin am 11.6.59
Versäumnisurteil wegen 61,20 DM ergangen ist.


Just. Ass.

27.6.

Fran Nied wurde
heute unterschrieben.

UH

101021

101021

101021

101021

101021

Mannheim, den 22.Juni 1959

Abschrift erhielt Herr Karl Nied,
Mannheim, P 7, 4, zur Kenntnis.

An das

Amtsgericht Stuttgart
-Abteilung f.Zivilsachen-

S t u t t g a r t

=====

Betr.: Die Prozessangelegenheit Fa.Johannes Kauffmann, Import-Grosshandel, Stuttgart-S, Stiftstr.4 ./. die Eheleute Karl und Elfriede Nied in Mannheim, P 7,4.

In der obigen Angelegenheit vertrete ich die Eheleute Nied. Seitens der Fa.Johannes Kauffmann ist ein Zahlungsbefehl gegen die Eheleute Nied bei dem Amtsgericht Stuttgart erwirkt worden. Frau Elfriede Nied hat gegen diesen Zahlungsbefehl Widerspruch eingebettet, da sie nicht Schuldnerin der geltend gemachten Forderung ist. Es stand dann bei dem Amtsgericht Stuttgart ein Verhandlungstermin auf 11.Juni d.Jrs. an; Frau Nied konnte diesen Verhandlungstermin nicht wahrnehmen, da sie ihren Säugling zu versorgen hat und auch nicht über Geldmittel verfügt, um einen Anwalt in Stuttgart mit ihrer Vertretung zu beauftragen. Es wurde deshalb der Fa.Johannes Kauffmann vorgeschlagen, das Verfahren vorläufig beruhen zu lassen, wobei darauf hingewiesen wurde, dass Frau Nied mit der geltend gemachten Forderung nichts zu tun hat.

Die Eheleute Nied wissen nun nicht, was in dem Termin vom 11.6. 1959 geschehen ist. Darum bitte ich das Amtsgericht um nähere Mitteilung über den Ablauf des Termins.

Das Aktenzeichen der Sache ist mir leider nicht bekannt.

gez.:Dr.Heimerich
Rechtsanwalt

den 16.Juni 1959

Herrn
Karl Nied

Mannheim
=====

P 7, 4

Sehr geehrter Herr Nied!

Als ich heute von einer Reise zurückkam, habe ich das abschriftlich beiliegende Schreiben der Fa.Johannes Kauffmann vom 4.ds.Mts. vorgefunden.

Es wäre wohl gut, wenn Sie sich wieder einmal mit mir über Ihre Situation unterhalten würden. Ich bitte Sie, einen Termin mit mir telefonisch zu vereinbaren.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Rechtsanwalt

JOHANNES KAUFFMANN
GEFLÜGEL · WILD
I m p o r t · G r oß h a n d e l
S T U T T G A R T



STAMMHAUS
LANGENARGEN a. B.

Johannes Kauffmann (14a) Stuttgart-S

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim
A 2,1 (Eeb. d. Rheinischen
Hypothekenbank)

Telegramme:
JOKA STUTTGART
Fernsprecher 90448/49
Fernschreiber 072/2331

STUTTGART-S
Stiftstraße 4 4.6.59
Postfach 530 J/Si.-

Für Ihre Ausführungen vom 25.ds.Mts. danken wir bestens. Wir erwähnen aber, dass der Sachverhalt von Herrn Nied Ihnen nicht den Tatsachen entsprechend geschildert worden ist.

Das Ehepaar Nied hat bis zurÜbernahme des Restaurants Erbprinz-Weinstuben, Mannheim in Weinsberg die Burggaststätte betrieben.

Unsere Forderung an die Eheleute Nied stammt aus dieser Zeit und wir beabsichtigen durchaus nicht, unseren Standpunkt über die Begleichung unseres Guthabens zu ändern.

Die Schuldner hätten wahrlich genug Zeit gehabt, diesen Rest abzudecken und wir haben gerade im vorliegenden Fall diesen Leuten ein sehr weites Entgegenkommen gezeigt.

Der Standpunkt, dass Frau Nied mit dem Betrieb nichts zu tun hat, mag für den Betrieb in Mannheim zutreffend sein, auf keinen Fall aber für den Betrieb in Weinsberg.

Eine Mitteilung von Herrn Nied interessiert nur, wenn er gleichzeitig eine entsprechende Überweisung tätigt.

Nachachtungsvoll!
Johannes Kauffmann
ppa

den 25. Mai 1959

Firma
Joh. Kaufmann

Stuttgart - S.
Stiftstrasse 11

Abschrift erhielt:
Herr Karl Nied, Mannheim P 7, 4
z. gef. Kenntnis.

Erste Frau Leopold Nied
geb. Knittel

2. Frau Elfriede Nied
geb. Hämpfer

Sehr geehrte Firma!

Ich berate die Eheleute Karl und Elfriede Nied in Mannheim. Herr Karl Nied hat hier als Pächter ein Weinrestaurant geführt. Seine Ehefrau Elfriede Nied hatte mit der Führung dieses Weinrestaurants nichts zu tun; sie ist nicht Mitgeschäfts-inhaberin gewesen, haftet also auch nicht für Schulden, die im Betrieb des Weinrestaurants erwachsen sind.

Nach den Angaben, die mir Herr Nied gemacht hat, schuldet er Ihnen für gelieferte Waren DM 468,49. Herr Nied, der vor etwas mehr als einem Jahr als Pächter das Weinrestaurant übernommen hat, freud nach Mannheim kam und nicht darüber unterrichtet wurde, dass das Restaurant schon vorher völlig unrentabel war, hat in dem Betrieb so viel zugesetzt, dass erheute völlig überschuldet ist. Ein Konkursverfahren kann mangels Masse nicht eröffnet werden. Ich habe den Versuch gemacht, einen aussergerichtlichen Vergleich herbeizuführen und für die Zahlung einer Vergleichungsquote einen Betrag von den Verwandten von Frau Nied zu erhalten. Dieser Versuch ist leider missglückt. Pfändungen bei den Eheleuten Nied haben keinen Erfolg gehabt.

Frau Nied hat gegen Ihren Zahlungsbefehl Widerspruch eingelegt, da sie aus dem oben genannten Grunde nicht Schuldnerin der von Ihnen geltend gemachten Forderung ist.

• 100% firwood
+ 10% medium birch. Birch
• 100% firwood.

• 100% firwood
+ 10% medium birch. Birch
• 100% firwood.

Den vom Amtsgericht Stuttgart anberaumten Termin vom 11.Juni kann Frau Nied nicht wahrnehmen, da sie ihren Säugling zu versorgen hat; sie hat auch kein Geld, um einen Anwalt in Stuttgart zu beauftragen.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Verfahren einfach beruhen zu lassen, womit auch Ihnen keine weiteren Kosten erwachsen würden.

Herr Nied beabsichtigt, seinen Gläubigern vorzuschlagen, aus seinem künftigen Verdienst, den er als Kellner erzielen wird, eine Quote regelmässig den Gläubigern zukommen zu lassen. Eine nähere Mitteilung darüber werden Sie von Herrn Nied noch erhalten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

gez.:Dr.Heimerich

Rechtsanwalt

EDWARD COY LEEDY - THE OLD MAN - TUESDAY MAY 18
Mr. COY IS THE LEADER OF A GROUP OF INDIANS CALLED THE
SIOUX OR OGLALA SIOUX. HE IS A CHIEF AND HE IS A
VETERAN OF THE WARS AGAINST THE CROW IN THE 1870'S.

EDWARD COY IS A LEADER OF THE SIOUX IN THE 1870'S.
HE IS A CHIEF AND HE IS A VETERAN OF THE WARS AGAINST THE

EDWARD COY IS A LEADER OF THE SIOUX IN THE 1870'S.
HE IS A CHIEF AND HE IS A VETERAN OF THE WARS AGAINST THE
CROW IN THE 1870'S. HE IS A LEADER OF THE SIOUX IN THE 1870'S.
HE IS A CHIEF AND HE IS A VETERAN OF THE WARS AGAINST THE

EDWARD COY IS A LEADER OF THE SIOUX IN THE 1870'S.

EDWARD COY IS A LEADER OF THE SIOUX IN THE 1870'S.

EDWARD COY IS A LEADER OF THE SIOUX IN THE 1870'S.

